

## Optionsklausel, bzw Verträge für eine Buchserie

Jan Hinnerk Feddersen hat Folgendes geschrieben: Und kollidierte recht schnell auch mit dem §32 UrhG, denn - der Laie staune - der Urheber hat einen gesetzlichen Anspruch auf "angemessene Vergütung" für die Nutzung seines Werkes.

Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

Auch nach Rücksprache mit einem Anwalt (der mir hier interessanterweise über PM nochmal empfohlen wurde) ist die Vergütung im Vertrag selbst nicht exorbitant, aber auch nicht schlecht.

Und sollte es tatsächlich "durch die Decke gehen", kann man, wie du es beschrieben hast, nachverhandeln.

Lesen Sie hier die komplette Diskussion zu diesem Text (PDF).